



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 8 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 9 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 10 -
2.1 Allgemeines.....	- 10 -
2.2 Buchführung.....	- 10 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 11 -
2.4 Kassenwesen.....	- 12 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 12 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 13 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 14 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 14 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 15 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 18 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)	- 21 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 22 -
3.5.1 Allgemeines	- 22 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 22 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 23 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 24 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 25 -
3.6.1 Allgemeines	- 25 -
3.6.2 Finanzlage	- 25 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 26 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht	- 28 -
3.7.1 Anhang	- 28 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 28 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 29 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 30 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 31 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 31 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 32 -
6.1	Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II	- 32 -
6.2	Prüfung der Integration des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede	- 32 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 33 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 33 -
7.2	Beteiligungen	- 33 -
7.3	Sondervermögen.....	- 34 -
7.4	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	- 34 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 35 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 37 -
10.	Anlagen	- 39 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2013.....	- 39 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 11)	- 41 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 12)	- 42 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Rastede hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der Fassung vom 22.02.2016, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Rastede vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 22.02.2016 wurde dem RPA am 29.02.2016 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 15.05.2017 bis 11.09.2017 (mit Unterbrechung) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Rastede.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Rastede verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch Sachbereichsprüfungen in Bezug auf die Einnahmeverwaltung im SGB II und der Integration des Bauhofes in die Bilanz der Gemeinde Rastede durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2016 wurden am 28.02.2017 vom Rat beschlossen. Entsprechend wurde über die Verwendung der Jahresergebnisse beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 die Entlastung erteilt. Die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Rastede vom 22.02.2016 waren 13 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wurde für die bislang erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand gebildet. Die Bildung dieses Ausgleichsposten verstößt gegen geltendes Recht.
02, 10, 11	Die Gemeinde hat Rückstellungen für Aufwendungen und Investitionen gebildet, obwohl für das betreffende Haushaltsjahr noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Stattdessen hätten Haushaltsreste i. H. v. 1.458.622,05 EUR gebildet werden müssen.
03	Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen.
04, 07	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.
05	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um 42.364,72 EUR zu gering ausgewiesen, da Forderungen nicht vollständig gem. Rückforderungsbescheid eingebucht worden sind. Damit liegt ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.

06	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, indem sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.
08	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 74.801,90 EUR zum Bilanzstichtag irrtümlich nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
09	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.
12, 13	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ nur die ursprünglichen Haushaltsansätze des Haushaltsplanes und nicht die fortgeschriebenen Haushaltsansätze aus.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 02, 10 und 11 wirken sich auf das Jahr 2013 aus. Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 12 und 13 bezogen sich auf das Jahr 2012 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2013 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 19.02.2013 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.561.842,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.440.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 beschlossen und mit Schreiben vom 18.11.2013 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die Nachtragssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.560.642,00 EUR (+1.998.800,00 EUR)
Verpflichtungsermächtigungen	2.600.000,00 EUR (+160.000,00 EUR)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2013 wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2013 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 19.03.2013.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushaltes erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 14 Teilhaushalten, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte und auf Ebene der Produkte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 462.501,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war somit nicht erforderlich. Mit dem Nachtragshaushalt ergab sich sogar ein planerischer Überschuss von 991.001,00 EUR.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2013 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:

- **Muster 6 (Ergebnishaushalt):** Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt. Zudem fehlen im Nachtragshaushaltsplan die Spalten für die Planansätze.
- **Muster 7 (Finanzhaushalt):** Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.
- **Muster 8:** Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts gegeben und schließt mit einem Überschuss i. H. v. 4.015.539,38 EUR ab. Der außerordentliche Haushalt ist nicht ausgeglichen und schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. **-95.256,84 EUR** ab. Eine Deckung kann aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 3 GemHKVO erfolgen, sodass gemäß der Regelung des § 110 Abs. 5 NKomVG der Haushalt als ausgeglichen gilt.

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2013 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Rastede hat im Jahr 2013 einen Kredit bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 22.700,00 EUR aufgenommen. Zudem erfolgte die Aufnahme eines Kredites bei der KfW-Bank i. H. v. 2.000.000,00 EUR. Eine Übertragung der nicht benötigten Kredit-ermächtigung von insgesamt 6.537.942,00 EUR ist i. H. v. 2.309.705,92 EUR in das Folgejahr erfolgt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister am 05.11.2011 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 23.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 ersetzt (Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede). Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Die Gemeinde Rastede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „KDO doppik&more“ auf Grundlage der mySAP ERP-Technologie, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers und die Bereitstellung der für den Arbeitsplatz benötigten Rechte für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO. Gemäß § 27 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede vom 23.12.2015 werden die bereitzustellenden Berechtigungen vom Kassenaufsichtsbeamten bestimmt. Die Kassenaufsicht nimmt gemäß § 1 der Dienstanweisung der Fachbereichsleiter für Haushalt und Finanzen wahr. Änderungen in den Berechtigungen können darüber hinaus nur der Bürgermeister, der 1. Gemeinderat, der Kämmerer und der Vertreter des Leiters Fachbereich Haushalt und Finanzen beantragen (§ 45 Abs. 2 der Dienstanweisung).

Die Voraussetzung einer Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist formell erfüllt.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen beinhaltet die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Gemeinde Rastede besteht eine dezentrale Buchhaltung. Die Vorkontierung wird dabei in den einzelnen Geschäftsbereichen vorgenommen, die Endkontierung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und wurde hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Verrechnungskonten), eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:

- Abschreibungsbeträge werden auf den nächsten vollen Euro gerundet. Hierbei handelt es sich um eine Grundeinstellung in der Finanzsoftware, die auch von der KDO nicht geändert werden kann. Diese Einstellung wirkt sich geringfügig auf das Ergebnis 2013 aus.

- Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorgenommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.
- In der systemgenerierten Anlagenübersicht werden in Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Ab dem Jahresabschluss 2016 soll ein korrekter Ausweis in der Anlagenübersicht erfolgen.
- Zudem werden in der Anlagenübersicht in Zeile „2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ Umbuchungen von gemeindeeigenen Grundstücken ins Vorratsvermögen nicht als Abgangsbuchung, sondern als negative Zugangsbuchung dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Einstellung in der Finanzsoftware, die nicht geändert werden kann.
- Eine korrekte Produktgruppenübersicht kann systembedingt derzeit nicht erstellt werden.
- Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen

sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmererei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen ausreichend begründet und belegt waren. Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründeten Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zum Belegwesen

Durch die Integration des Bauhofs in die Gemeinde wurden die Vermögensgegenstände des Bauhofs dem Anlagevermögen der Gemeinde zugeführt. Somit sind für diese Vermögensgegenstände bei der Gemeinde entsprechende Anlageakten vorzuhalten. Da die Gemeinde derzeit über noch keine Anlagenakten verfügt, liegt hiermit ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2013 in der Zeit vom 28.10. bis 29.10.2013 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 05.05.2014 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Geschäftsbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Rastede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr gebildet wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 22.02.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2013	Ergebnis zum 31.12.2012
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	2.804.526,58	2.547.258,17
2.	Sachvermögen	105.013.943,97	100.815.602,49
3.	Finanzvermögen	4.059.324,21	3.259.274,46
4.	Liquide Mittel	7.037.864,78	4.985.886,30
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	174.402,94	158.916,66
	Bilanzsumme Aktiva	119.090.062,48	111.766.938,08

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Bilanzstichtag grundsätzlich die liquiden Mittel in Höhe der noch abzurechnenden Mittel des Osterloh-Fonds von dem tatsächlichen Bestand abweichen. In 2013 handelt es sich um einen zu hohen Ausweis der liquiden Mittel i. H. v. 675,01 EUR.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2013 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz weitgehend vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.323.124,40 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

01 Feststellung zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.

02 Feststellung zum Sachvermögen - Allgemein

Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

Als Folge hieraus werden auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen. Auf die Feststellung 10 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

03 Feststellung zum Sachvermögen

Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. Dies hat eine unzulässige Bilanzverlängerung bei dem Sachvermögen zur Folge. Auf die Feststellung 14 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

04 Feststellung zum Sachvermögen - Gebäude und Aufbauten

Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen. Neben der unzulässigen Klassifizierung energetischer Unterhaltungsmaßnahmen als Investitionen hat die Gemeinde Rastede aufgrund einer Absprache zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Kommunen eine von den Grundsätzen abweichende Abgrenzungsmethode verwandt, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes rechtswidrig ist.

Als Folge hieraus werden Unterhaltungsmaßnahmen aktiviert, die rechtskonform ergebniswirksam im Aufwand zu buchen wären. Dadurch werden im Ergebnis die Bilanzpositionen des Sachvermögens zu hoch und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu gering ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Diese Sanierungsmaßnahme führte weder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer noch erfüllte sie den Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 3 S. 4 GemHKVO. Die Aufwendungen wären demnach ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.

05 Feststellung zum Sachvermögen – Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind. Eine Aktivierung und damit einhergehende Abschreibung wurde aus zeitlichen Gründen zur Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse von der Gemeinde unterlassen. Dies hat zum einen zur Folge, dass verschiedene Bilanzpositionen des Sachvermögens, vor allem die Bilanzpositionen der Bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie des Infrastrukturvermögens, zu gering ausgewiesen werden. Zum anderen wird durch die fehlende Abschreibung das Jahresergebnis zu hoch dargestellt.

06 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen

Die kreditorischen Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldnern der Gemeinde) wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO. Dieses führt zu

einem zu geringen Ausweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

07 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen aus Transferleistungen

Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.

Hinweis zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Bei der Gemeinde erfolgt die Bilanzierung von Investitionszuweisungen bei Auszahlung des Zuschusses. Entsprechend der Lieferung/Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes erfolgt die Auszahlung der Investitionszuweisung oftmals erst im Folgejahr. Nach Auffassung des RPA sind Investitionszuweisungen bereits bei Abgabe der schriftlichen Willenserklärung gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu bilanzieren, da die Gemeinde durch die Bescheiderteilung eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten eingegangen ist. Demzufolge liegt u. E. nach ein Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip gem. § 44 Abs. 4 GemHKVO vor.

Hinweis zum Sachvermögen – Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Buswartehäuschen der Gemeinde stehen sowohl auf eigenem als auch auf fremdem Grund und Boden und sind daher grundsätzlich unterschiedlichen Bilanzpositionen zuzuordnen. Alle Buswartehäuschen werden aktuell unter der Bilanzposition „2.2.9 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ ausgewiesen. In der Bilanz der Gemeinde Rastede wird somit keine Differenzierung vorgenommen und es erfolgt auch keine entsprechende Erläuterung im Anhang. Ab dem Jahresabschluss 2017 soll aufgrund des geänderten Kontenrahmens eine andere Bilanzierung vorgenommen werden.

Hinweis zum Vorratsvermögen

In 2013 werden im Vorratsvermögen öffentliche Flächen ausgewiesen, die im Zuge der Aufholungsarbeiten noch nicht zum Sachvermögen umgegliedert worden sind.

Hinweis zum Finanzvermögen – Sonstige privatrechtliche Forderungen

Im Rahmen der Ermittlung der Zahllast aus Mehrwertsteuerbeträgen ist festzustellen, ob eine Vorsteuerforderung oder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt besteht. In der Bilanz der Gemeinde werden jedoch sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Vorsteuerforderung i. H. v. 3.103,22 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 19.673,35 EUR zu hoch ausgewiesen. Zudem wird die Vorsteuerforderung nicht auf dem korrekten Sachkonto und damit nicht in der ausgewiesenen Bilanzposition „3.8.8 Vorsteuer“ dargestellt.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2013	Ergebnis zum 31.12.2012
		€	€
1.	Nettoposition	106.482.666,88	99.740.935,25
2.	Schulden	4.959.933,89	3.071.511,74
3.	Rückstellungen	7.632.560,94	8.932.776,01
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.900,77	21.715,08
	Bilanzsumme Passiva	119.090.062,48	111.766.938,08

Aufgrund der Buchungssystematik bezüglich des Osterloh-Fonds weicht die zweckgebundene Rücklage in geringer Höhe von dem tatsächlichen Bestand ab. Auf die Ausführungen zu den liquiden Mitteln unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Unter der Bilanzposition „1.3 Jahresergebnis“ wird nicht das Jahresergebnis 2013 ausgewiesen, sondern es werden die Jahresergebnisse 2010 bis 2013, unter Berücksichtigung der Umbuchung zum Sonderposten Gebührenaussgleich aus dem Jahr 2010 und der Fusionsbuchungen im Rahmen der Integration des Bauhofs, dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2013 die passivischen Bilanzpositionen weitgehend vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.323.124,40 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen sowie die nachfolgenden Hinweise ergeben:

08 Feststellung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat. Die Gemeinde Rastede erwirtschaftete in diesem Bereich Überschüsse, die bis zum Jahr 2013 auf 987.341,90 EUR angestiegen sind.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte festgestellt werden, dass in den Jahren 2014 und 2015 nur geringe Gebührenrückführungen stattgefunden haben. Nach Auskunft der Gemeinde erfolgten für das Jahr 2016 Rückführungen von ca. 272.000,00 EUR. Im Jahre 2017 sollen nach der vorläufigen Planung der Gemeinde Gebührenrückführungen von ca. 283.000,00 EUR erfolgen.

09 Feststellung zu den Erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten

Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird zu hoch ausgewiesen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Sonderposten i. H. v. 2.510.828,99 EUR noch nicht den bereits aktivierten Vermögensgegenständen zugeordnet und entsprechend aufgelöst worden sind. Zum anderen erfolgte entsprechend

der Feststellung 05 unter Gliederungspunkt 3.2 auch nicht die Passivierung der zugehörigen Sonderposten. Dies hat zur Folge, dass durch die fehlende Auflösung der Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt wird.

10 Feststellung zu den Schulden - Verbindlichkeiten

Entsprechend der Feststellung 02 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

11 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten

Die debitorischen Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden nicht zu den Forderungen umgegliedert. Auf die Feststellung 06 unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

12 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

13 Feststellung zu Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs

Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht. Erst mit der KomHKVO ist ab 01.01.2017 eine eindeutige Regelung zur Bildung einer entsprechenden Rückstellung erfolgt.

14 Feststellung zu Andere Rückstellungen

Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Durch die im Zusammenhang mit den Investitionsrückstellungen stehenden Aktivierungen von Anlagen im Bau i. H. v. 648.770,34 EUR erfolgt zudem eine unzulässige Bilanzverlängerung. Die Geschäftsvorfälle sind zwischenzeitlich eingetreten und die vorgenannten Rückstellungen wurden in 2014 vollständig aufgelöst.

Hinweis zum Jahresergebnis

Die übertragenen konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz in Klammern darzustellen. Die von der Gemeinde Rastede gebildeten Haushaltsreste für Aufwendungen i. H. v. 251.159,80 EUR wurden stattdessen unter der Bilanz bei den Vorbelastungen ausgewiesen und lediglich im Anhang gesondert beziffert.

Hinweis zu den Schulden – Sonstige Verbindlichkeiten

In der Bilanz der Gemeinde werden sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Vorsteuerforderung i. H. v. 3.103,22 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 19.673,35 EUR zu hoch ausgewiesen. Auf den Hinweis zum Finanzvermögen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Hinweis zu Rückstellungen – Andere Rückstellungen

Die Gemeinde hat in 2013 Rückstellungen für Aufwendungen i. H. v. 6.904,39 EUR gebildet, obwohl in dem betreffenden Haushaltsjahr noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Stattdessen hätten Haushaltsreste gebildet werden müssen. Durch die Bildung dieser Aufwandsrückstellungen wird das Jahresergebnis 2013 in entsprechender Höhe belastet.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	7.884.126,36 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	40.711,92EUR

Die ausgewiesenen Haushaltsreste setzen sich aus Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 7.632.966,56 EUR sowie Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen i. H. v. 251.159,80 EUR zusammen. Bezüglich der Haushaltreste für Aufwendungen wird auf den Hinweis zum Jahresergebnis unter Gliederungspunkt 3.3 verwiesen.

Zudem wurden Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 150.857,78 EUR gebildet, die stattdessen in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 10 zu Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich richtig dargestellt werden.

Es haben sich die nachfolgende Feststellung und der nachfolgende Hinweis ergeben:

15 Feststellung zu den Haushaltsresten

Es werden Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR in der Bilanz ausgewiesen, die stattdessen als Haushaltsreste unter der Bilanz abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 14 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Hinweis zu den gestundeten Beträgen

Es wurden über den 31.12.2013 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 40.711,92 EUR unter der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Betrag nicht um die tatsächlich von der Gemeinde gestundeten Beträge. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses von der KDO mitgeteilte Auswertungsmöglichkeit war nicht korrekt.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Rastede für das Jahr 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2013</u>
Ordentliche Erträge	31.158.960,97 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-27.143.421,59 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>4.015.539,38 €</u>
Außerordentliche Erträge	537.880,26 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-633.137,10 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>-95.256,84 €</u>
Jahresergebnis	<u>3.920.282,54 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

In der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses 2013 werden die Ergebnisse der Teilhaushalte unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung nicht in richtiger Höhe ausgewiesen. In der Finanzsoftware hingegen werden die internen Leistungsverrechnungen vollständig und in korrekter Höhe abgebildet.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis

Die Gemeinde hat Rechnungen des Bauhofs für Leistungen aus dem Jahr 2012, die buchhalterisch noch dem korrekten Haushaltsjahr hätten zugeordnet werden können, bewusst nicht in dem Haushaltsjahr 2012 berücksichtigt. Es wurde entschieden die Leistungen aus 2012 im Haushaltsjahr 2013 gegen periodenfremden Aufwand einzubuchen. Dies hat zur Folge, dass in 2013 das außerordentliche Ergebnis um ca. 197.000,00 EUR unnötig belastet wurde.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2013	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	Vergleich 2013 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.158.960,97	30.831.749,00	+327.211,97
ordentliche Aufwendungen	-27.143.421,59	-29.840.747,95	+2.697.326,36
ordentliches Ergebnis	4.015.539,38	991.001,05	+3.024.538,33
außerordentliche Erträge	537.880,26	0,00	+537.880,26
außerordentliche Aufwendungen	-633.137,10	0,00	-633.137,10
außerordentliches Ergebnis	-95.256,84	0,00	-95.256,84
Jahresergebnis	3.920.282,54	991.001,05	+2.929.281,49

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

16 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich vollumfänglich erfolgt sind.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2012 und 2013 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.158.960,97	29.127.697,15	+2.031.263,82
ordentliche Aufwendungen	-27.143.421,59	-25.776.784,06	-1.366.637,53
ordentliches Ergebnis	4.015.539,38	3.350.913,09	+664.626,29
außerordentliche Erträge	537.880,26	517.312,37	+20.567,89
außerordentliche Aufwendungen	-633.137,10	-620.421,19	-12.715,91
außerordentliches Ergebnis	-95.256,84	-103.108,82	+7.851,98
Jahresergebnis	3.920.282,54	3.247.804,27	+672.478,27

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2013 liegt mit 3.920.282,54 EUR über dem Vorjahresergebnis (3.247.804,27 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Einzahlungen als negativen Betrag und die negativen Auszahlungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Einzahlungen, Auszahlungen, Salden und Zahlungsmittelbestände nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass die jeweiligen Salden sowie Zahlungsmittelbestände mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen werden.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Rastede für das Jahr 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2013</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.750.731,61 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-24.119.697,26 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>3.631.034,35 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	7.545.428,47 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-11.642.005,63 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-4.096.577,16 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	2.022.700,00 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-217.683,88 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>1.805.016,12 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.726.066,95 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-5.013.612,16 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>712.454,79 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	<u>-3.155.936,76 €</u>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>2.051.928,10 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>-1.104.008,66 €</u>

Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 50,38 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.

Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinanzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

17 Feststellung

In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. **-3.155.936,76 EUR** ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR.

Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. **-1.104.008,66 EUR** nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten rund 7,5 Mio. EUR. Auszahlungen für Investitionstätigkeit erfolgten i. H. v. 11,6 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (3,9 Mio. EUR), den Bereich der Baumaßnahmen (4,0 Mio. EUR) und für Finanzvermögensanlagen (2,0 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die die Einzahlungen übersteigenden Auszahlungen für Investitionstätigkeit wurden zum einen durch einen Kredit i. H. v. 2,0 Mio. EUR und zum anderen aus den vorhandenen Mitteln der Gemeinde gedeckt.

Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde 7,9 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser umfangreichen Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung. Im Haushaltsjahr 2013 wurde zur Finanzierung einer Vermögensanlage ein Kredit i. H. v. 2,0 Mio. EUR aufgenommen. Zudem kam es noch zur Aufnahme eines Kredits bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 22,7 TEUR. Tilgungen erfolgten i. H. v. 218 TEUR.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

18 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich der Finanzrechnung vollumfänglich erfolgt sind.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO. Die Gemeinde Rastede hat zum Jahresabschluss 2013 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHKVO sind die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz, die dem Grunde nach nicht mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr vergleichbar sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Seitens der Gemeinde Rastede erfolgte keine vollumfängliche Erläuterung der abweichenden Positionen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

19 Feststellung

Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus. Als Folge hieraus werden in Spalte 13 nicht die korrekten Buchwerte des Vorjahres ausgewiesen und stimmen somit auch nicht mit den entsprechenden Bilanzpositionen des Vorjahres überein.

Es ergaben sich zudem die nachfolgenden Abweichungen:

- In Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ der Anlagenübersicht werden die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i. H. v. 232.997,58 EUR nicht berücksichtigt. Daraus resultierend

werden die Gesamtbeträge des Anlagevermögens in der Anlagenübersicht nicht korrekt dargestellt. Auf Gliederungspunkt 2.6 wird verwiesen.

- Die Versorgungsrücklage i. H. v. 117.167,07 EUR wurde nicht in der Forderungsübersicht ausgewiesen. Eine Berücksichtigung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016.
- In der Forderungsübersicht werden die Forderungen bezüglich der Restlaufzeiten nicht korrekt aufgeteilt. Hintergrund ist die technische Berücksichtigung aller Wertberichtigungen nur in der Spalte „mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr“.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO wurden erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Jahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Rastede werden plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist im Wesentlichen inhaltlich zutreffend.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den Haushaltsresten

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 7.884.126,36 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2014 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2013 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede im Sinne des § 23 GemHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Rastede hat bisher noch keine wesentlichen Produkte bestimmt. Eine entsprechende Festlegung wird erfolgen, wenn die Ziele der Gemeinde Rastede definiert wurden. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht somit noch aus.

Bei der Gemeinde Rastede ist bereits eine umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden.

Die Einführung eines Controllings ist noch nicht erfolgt. Da die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse abgeschlossen ist, soll nun seitens der Gemeinde an der Etablierung eines unterjährigen Berichtswesens gearbeitet werden.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB (Vergabeordnung)“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A, für Bauaufträge nach der VOB/A und für freiberufliche Leistungen nach der VOF unterschieden. Im Jahr 2013 waren dem RPA Vergaben nach VOL/A und VOF ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben nach VOB/A ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen beträgt die Wertgrenze von vorzulegenden Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 25 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen sechs auf Vergaben nach VOL/A, 15 auf Vergaben nach VOB/A und vier auf Vergaben nach Haushaltsrecht.

Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II

Die Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland in Kooperation mit dem Jobcenter des Landkreises Ammerland durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die korrekte Zuordnung der Einnahmen nach dem SGB II, sowie die Abrechnung des Bundesanteils mit dem Land. Die Ergebnisse der Prüfung sind im gesonderten Prüfungsbericht vom 20.11.2013 dargestellt. Einschränkende Feststellungen wurden nicht getroffen.

6.2 Prüfung der Integration des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wurde bis zum 31.12.2012 als optimierter Regiebetrieb mit eigener Rechnungslegung geführt. Zum 01.01.2013 erfolgte die Rückführung des Bauhofs in den Haushalt der Gemeinde Rastede.

Gegenstand der Prüfung war die Integration des Bauhofs in die gemeindliche Bilanz zum 01.01.2013.

Die Bilanz des Bauhofs schloss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 1.064.919,89 EUR ab. Nach Durchführung der für die Integration erforderlichen Bereinigungsbuchungen betrug die zu überführende Bilanzsumme 1.019.908,16 EUR. Somit wurden 1.019.908,16 EUR der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz und entsprechend 1.019.908,16 EUR der Passivseite der Bilanz der Gemeinde zugeführt.

Die Übernahme der Aktivposten und Passivposten ist im Wesentlichen korrekt erfolgt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die der Bilanzposition „1.3.2.0 Jahresergebnis“ zugeordneten Beträge i. H. v. 176.054,80 EUR keine von der Gemeinde erwirtschafteten Erträge darstellen. Diese sind somit dem außerordentlichen Jahresergebnis zuzurechnen und damit bei entsprechendem Beschluss über die Ergebnisverwendung bei der außerordentlichen Überschussrücklage zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Integration des Bauhofs waren auch bei der Gemeinde haushaltsinterne Bereinigungsbuchungen durchzuführen. Diese sind im Wesentlichen korrekt erfolgt.

Die Gemeinde hat zum 01.01.13 Forderungen i. H. v. 230.195,07 EUR und Verbindlichkeiten i. H. v. 2.882,98 EUR des Bauhofs gegenüber der Gemeinde ausgewiesen, die durch Bereinigungsbuchungen zum 01.01.13 hätten neutralisiert werden müssen. Die Gemeinde hat diese Positionen erst Ende Januar / Anfang Februar 2013 im Rahmen des laufenden Buchungsgeschäfts beglichen. Auf den Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis unter Gliederungspunkt 3.5.2 wird verwiesen.

Zudem hätten die bei der Gemeinde für den Bauhof gebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus dem haushaltsunwirksamen Bereich in den haushaltswirksamen Bereich umgebucht werden müssen. Durch die Darstellung im haushaltsunwirksamen Bereich erfolgt keine korrekte Zuordnung der Beträge zum Teilhaushalt Bauhof.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Rückführung des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede zum 01.01.2013 im Wesentlichen korrekt erfolgt ist.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Rastede darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 - 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Rastede die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Rastede weist in ihrem Jahresabschluss 2013 folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen aus:

Residenzort Rastede GmbH:	<u>25.000,00 EUR</u>	100 %
Summe:	<u>25.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Residenzort Rastede GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Rastede hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)	2.000.010,24 EUR	6,544 %
Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH:	42.500,00 EUR	35,71 %
Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	19.470,00 EUR	3,80 %
Rasteder Bürgergenossenschaft eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR)	10.000,00 EUR	100 Anteile
HUNO Verlag GmbH:	5.200,00 EUR	20,00 %

Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 1.500,00 EUR)	1.382,17 EUR
Raiffeisenbank Rastede eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR)	<u>192,59 EUR</u>
Summe:	<u>2.078.755,00 EUR</u>

Im Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeinde eine Beteiligung an der „Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)“ i. H. v. 2.000.010,24 EUR erworben. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist erfolgt.

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN), Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH, HUNO Verlag GmbH, Rasteder Bürgergenossenschaft eG, Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG und Raiffeisenbank Rastede eG liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Rastede nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Rastede verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen. Der vormals an dieser Stelle ausgewiesene Bauhof wurde zum 01.01.2013 in den gemeindlichen Haushalt integriert. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6.2 wird verwiesen.

7.4 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Rastede unter Beachtung der hierzu erlassenen kommunalen Vorschriften sprechen. Ferner wurden die Aufgaben zum Beteiligungsmanagement gemäß § 150 NKomVG von der Gemeinde Rastede rechtskonform wahrgenommen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rastede zum 31.12.2013 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Rastede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede zum 31.12.2013, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass weitgehend

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 02.10.2017

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	15
02, 10	Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten für diese Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens und der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	15, 19
03, 14, 15	Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen.	16, 19, 21
04	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.	16
05	In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind.	16
06; 11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	16; 19
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.	17

08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	18
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	18
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	19
16, 18	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.	23, 26
17	In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -3.155.936,76 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -1.104.008,66 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.	26
19	Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus.	28

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	2.547.258,17	2.804.526,58	1.	Nettoposition	99.740.935,25	106.482.666,88
1.2	Lizenzen	124.329,00	99.235,00	1.1	Basis-Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.564.111,00	2.222.308,00	1.1.1	Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	858.818,17	482.983,58	1.2	Rücklagen	2.653.286,13	2.651.679,36
2.	Sachvermögen	100.815.602,49	105.013.943,97	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.595.455,20	2.592.608,91
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.852.710,96	6.849.098,96	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	33.525,61	33.525,61
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.544.279,32	32.795.267,97	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	24.305,32	25.544,84
2.3	Infrastrukturvermögen	45.421.933,23	45.294.488,30	1.3	Jahresergebnis	10.208.590,96	14.155.725,87
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	87,00	83,00	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.307,00	7.974,00	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10.208.590,96	14.155.725,87
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.160.705,00	1.716.148,00	1.4	Sonderposten	35.715.198,82	38.233.486,98
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.187.689,00	3.272.209,00	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.832.637,26	14.345.799,26
2.8	Vorräte	4.529.939,49	5.899.151,15	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	16.478.299,95	16.362.644,95
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.109.951,49	9.179.523,59	1.4.3	Gebührenaussgleich	818.257,68	818.257,67
3.	Finanzvermögen	3.259.274,46	4.059.324,21	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.450.891,93	6.569.321,10
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	135.112,00	137.464,00
3.2	Beteiligungen	78.676,41	2.078.755,00	2.	Schulden	3.071.511,74	4.959.933,89
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	450.000,00	0,00	2.1	Geldschulden	2.544.062,51	4.349.078,63
3.4	Ausleihungen	1.593.523,51	1.451.831,74	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.544.062,51	4.349.078,63
3.5	Wertpapiere	24.171,23	23.989,33	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.508,99	32.090,08
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	354.754,33	651.717,25	2.4	Transferverbindlichkeiten	499,80	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.673,38	27.146,44	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	499,80	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	615.799,01	-316.282,62	2.5	sonstige Verbindlichkeiten	423.440,44	578.765,18
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	100.676,59	117.167,07	2.5.1	Durchlaufende Posten	105.974,71	171.586,11
4.	Liquide Mittel	4.985.886,30	7.037.864,78	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	4.970,44	5.624,86
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	158.916,66	174.402,94	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	101.004,27	165.961,25
				2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	317.465,73	407.179,07

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			3. Rückstellungen	8.932.776,01	7.632.560,94
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.883.452,67	6.527.571,41
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	415.955,17	332.691,87
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	5.360,63
			3.8 Andere Rückstellungen	1.633.368,17	766.937,03
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	21.715,08	14.900,77
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	111.766.938,08	119.090.062,48		111.766.938,08	119.090.062,48

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	
Haushaltsreste	7.884.126,36 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	40.711,92 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) / weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.118.802,80	18.131.819,70	16.650.000,00	+1.481.819,70	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	4.042.671,30	3.308.544,32	3.248.000,00	+60.544,32	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.571.461,15	1.529.960,56	1.826.714,00	-296.753,44	—
4. sonstige Transfererträge	186.298,24	262.526,19	187.400,00	+75.126,19	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.048.196,98	2.989.373,84	2.966.199,00	+23.174,84	—
6. privatrechtliche Entgelte	1.222.947,84	4.064.557,05	5.582.166,00	-1.517.608,95	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	887.191,14	1.329.249,43	782.270,00	+546.979,43	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	92.179,64	50.921,39	63.000,00	-12.078,61	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	-467.109,61	-1.829.650,65	-1.724.000,00	-105.650,65	—
11. sonstige ordentliche Erträge	1.425.057,67	1.321.659,14	1.250.000,00	+71.659,14	—
12. = Summe ordentliche Erträge	29.127.697,15	31.158.960,97	30.831.749,00	+327.211,97	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-6.712.871,74	-7.075.954,78	-7.138.618,99	+62.664,21	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.994.450,89	-4.412.926,97	-7.186.453,00	+2.773.526,03	—
16. Abschreibungen	-3.074.045,50	-3.538.177,90	-3.323.231,96	-214.945,94	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-62.088,40	-43.104,00	-157.000,00	+113.896,00	—
18. Transferaufwendungen	-9.510.359,39	-10.486.841,74	-10.231.300,00	-255.541,74	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.422.968,14	-1.586.416,20	-1.804.144,00	+217.727,80	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-25.776.784,06	-27.143.421,59	-29.840.747,95	+2.697.326,36	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.350.913,09	4.015.539,38	991.001,05	+3.024.538,33	—
22. außerordentliche Erträge	517.312,37	537.880,26	0,00	+537.880,26	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-620.421,19	-633.137,10	0,00	-633.137,10	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-103.108,82	-95.256,84	0,00	-95.256,84	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	3.247.804,27	3.920.282,54	991.001,05	+2.929.281,49	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.077.747,91	18.097.536,75	16.607.000,00	+1.490.536,75	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	4.092.845,56	3.390.132,63	3.892.000,00	-501.867,37	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	268.293,47	251.703,80	187.400,00	+64.303,80	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.253.347,12	3.105.966,34	2.966.199,00	+139.767,34	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	265.708,75	445.588,97	1.830.166,00	-1.384.577,03	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	971.374,98	1.434.651,50	777.870,00	+656.781,50	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	113.105,34	73.292,69	63.000,00	+10.292,69	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	598,98	76,50	0,00	+76,50	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	864.134,19	951.782,43	1.230.826,00	-279.043,57	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.907.156,30	27.750.731,61	27.554.461,00	+196.270,61	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-6.318.690,40	-7.169.995,86	-7.249.900,00	+79.904,14	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-5.257.825,90	-4.981.891,75	-7.110.553,00	+2.128.661,25	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-62.064,00	-43.106,00	-390.000,00	+346.894,00	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-9.937.630,84	-10.142.356,95	-10.081.300,00	-61.056,95	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.807.109,54	-1.782.346,70	-1.783.488,00	+1.141,30	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.383.320,68	-24.119.697,26	-26.615.241,00	+2.495.543,74	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	3.523.835,62	3.631.034,35	939.220,00	+2.691.814,35	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	13.520,52	1.007.317,40	711.000,00	+296.317,40	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	839.695,48	2.766.463,19	1.445.700,00	+1.320.763,19	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.273.438,06	3.717.778,09	1.806.800,00	+1.910.978,09	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	8.647,24	53.869,79	63.000,00	-9.130,21	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.135.301,30	7.545.428,47	4.026.500,00	+3.518.928,47	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.700.836,35	-3.923.257,59	-3.250.000,00	-673.257,59	—
26. Baumaßnahmen	-4.053.137,94	-4.017.490,03	-6.922.100,00	+2.904.609,97	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-545.510,78	-782.942,10	-402.762,00	-380.180,10	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-16,01	-2.000.078,59	-1.500,00	-1.998.578,59	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-479.536,03	-901.746,84	-529.800,00	-371.946,84	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-14.750,39	-16.490,48	-11.400,00	-5.090,48	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.793.787,50	-11.642.005,63	-11.117.562,00	-524.443,63	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-4.658.486,20	-4.096.577,16	-7.091.062,00	+2.994.484,84	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-1.134.650,58	-465.542,81	-6.151.842,00	+5.686.299,19	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	467.100,00	2.022.700,00	6.561.842,00	-4.539.142,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-215.547,61	-217.683,88	-410.000,00	+192.316,12	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	251.552,39	1.805.016,12	6.151.842,00	-4.346.825,88	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-883.098,19	1.339.473,31	0,00	+1.339.473,31	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4.895.415,09	5.726.066,95	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-4.950.538,47	-5.013.612,16	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-55.123,38	712.454,79	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	-3.964.150,94*	-3.155.936,76*	0,00	-3.155.936,76	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	-4.902.372,51*	-1.104.008,66*	0,00	-1.104.008,66	—

1) nicht für Investitionstätigkeit, 2) ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, 3) außer für Investitionstätigkeit, 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

* Die ausgewiesenen Anfangs- und Endbestände entsprechen nicht den jeweiligen tatsächlichen Zahlungsmittelbeständen. Auf die Feststellung unter Gliederungspunkt 3.6.2 wird verwiesen.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

